



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

50/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

21. Oktober 2021

**Studien- und Prüfungsordnung
des Bachelorstudiengangs
Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 15.06.2021**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Studienziele	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan	4
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	5
§ 7	Bachelorprüfung	6
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	7
§ 9	Abschlussgrad	8
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	8
§ 11	Inkrafttreten	8
Anlage		9
	Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge	9

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 15.06.2021

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 04.05.2021 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Bachelorstudiengangs Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022 das Studium aufnehmen sowie alle Studierenden, die in diese Ordnung übergeleitet wurden.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt für das erste Fachsemester zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren und die fachgebundene Studienberechtigung werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 3 Besondere Studienziele

Der Bachelorstudiengang Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

- (1) **Fachliche Kompetenz**
Nach Abschluss dieses Bachelorstudiengangs sind die Studierenden in der Lage, betriebswirtschaftliche Konzepte und Instrumente zu verstehen und sind befähigt, aktuelle Probleme der unternehmerischen Praxis insbesondere in neugegründeten oder übernommenen kleinen und mittleren Unternehmen zu beschreiben und selbstständig zu analysieren sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Mitteln zu erarbeiten. Dies schließt den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher Qualifikationen und interdisziplinärer Kenntnisse ein.

(2) Persönlichkeitsentwicklung

Das Studium fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, insbesondere die Fähigkeit zu einer kritischen Selbstreflexion. Den Studierenden wird in regulären Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben erworbenes Wissen kritisch zu hinterfragen. Durch den Praxisbezug des Bachelorstudiengangs werden vor allem im Rahmen von Gruppenarbeit Kompetenzen zur Entwicklung eines Entrepreneurial-Mindset im Studienalltag gestärkt, die teilweise durch die Möglichkeit von Praxisprojekten mit Gründenden, Nachfolgenden und Unternehmen noch vertieft werden können.

(3) Gesellschaftliches Engagement

Das Studium fördert die Entwicklung zu gesellschaftlichem Engagement. Den Studierenden wird in regulären Lehrveranstaltungen die Möglichkeit gegeben, unterschiedliche Themenfelder, die das Leben in einer pluralistischen und offenen Gesellschaft betreffen (z.B. gesellschaftliche Auswirkung ökonomischer Fragen, ethische Werte, Nachhaltigkeit, Diversität, Konfliktsituationen), zu reflektieren und mit den erworbenen Lehrinhalten zu verknüpfen.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang ist als Präsenzstudiengang in Teilzeitform konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Es werden 180 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

(4) Studierende können auf Antrag das Modul Praktikum (30 ECTS-Leistungspunkte), das für die Vollzeitform der Bachelorstudiengänge vorgesehen ist, angerechnet erhalten, sofern Zeiten einschlägiger Praxis nachgewiesen werden, ein Praxisbericht angefertigt und dieser „mit Erfolg“ beurteilt wurde. Näheres regelt die Praktikumsordnung. Mit zusätzlich anerkanntem Praktikum werden 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt.

(5) Ein Auslandsaufenthalt ist fakultativ und wird von der Hochschule gefördert. Im Ausland erbrachte Leistungen werden gemäß § 25 RStud/PrüfO anerkannt. Darüber hinaus können mit ECTS-Leistungspunkten aus einem Auslandsaufenthalt auch ohne Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit ECTS-Leistungspunkte aus solchen Modulen ersetzt werden, die im Studien- und Prüfungsplan mit einem „(A)“ gekennzeichnet sind. Diese Anerkennung erfolgt mit der Maßgabe, dass ein Ersatz von betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Modulen im Umfang von mehr als fünf ECTS-Leistungspunkten nur möglich ist, wenn mindestens 50 Prozent der ersetzten ECTS-Leistungspunkte aus der Fachdisziplin der ersetzten Module stammen.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht in dieser Ordnung festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Abs. 7 RStud/PrüfO der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass ganze Module oder einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gelehrt werden.

- (3) Im Studium Generale angebotene Module können bis zu einem Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten gemäß § 6 Abs. 8 RStud/PrüfO als Wahlpflichtmodule belegt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass einzelne zu wählende Vertiefungsmodule durch geeignete Module anderer Bachelorstudiengänge ersetzt werden können.
- (5) Es werden Vertiefungsmodule in den folgenden Fachgebieten angeboten:
- Marketing
 - Finanzwirtschaft
 - Rechnungswesen/Controlling
 - Personalmanagement und Organisationsgestaltung
 - Betriebliche Steuern
 - Global Supply Chain und Operations Management
 - Wirtschaftsrecht
 - Wirtschaftsinformatik
 - Volkswirtschaftslehre
 - Sozioökonomik
 - Entrepreneurship

Über das Angebot im jeweiligen Fachgebiet entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Für die Prüfungsanmeldung gilt § 14 RStud/PrüfO.
- (2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 RStud/PrüfO wird Folgendes festgelegt:
- a) Hausarbeit (H)
Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 4.000 – 6.000 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten werden in digitaler und schriftlicher Form abgegeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person. Abweichend hiervon beträgt der Umfang der Hausarbeit im Modul 25, Wirtschaftswissenschaftliches Seminar, 6.000 – 8.000 Wörter (reiner Text).
- b) Klausur (K)
Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel 90 Minuten in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und 90, 120 oder 180 Minuten in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren im Umfang von 120 oder 180 Minuten können in zwei Klausurteile, die insgesamt die für die Klausur vorgesehene Dauer erreichen, geteilt werden. Die beiden Teilklausuren werden mit einer Gesamtnote bewertet, eine Notenmittelung der Teilklausuren erfolgt nicht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 RStud/PrüfO.
- c) Mündliche Prüfung (M)
Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden in Anwesenheit einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen; die oder der Beisitzende nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil.

d) Kombinierte Prüfung (KP)

Die Leistungsteile einer kombinierten Prüfung entsprechen insgesamt in Umfang und Wertigkeit einer Hausarbeit nach Punkt a). Mindestens 40 Prozent und höchstens 80 Prozent der Gewichtung sollen aus schriftlich zu erbringenden Leistungen stammen. Die Ausgestaltung und der Umfang der jeweiligen Leistungsteile der kombinierten Prüfung sind verbindlich in der Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Für ein endgültig nicht bestandenem Wahlpflichtmodul darf gemäß § 23 Abs. 3 RStud/PrüfO auf Antrag der Studierenden einmalig ein fachlich geeignetes Ersatzmodul eingebracht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Bachelorprüfung

(1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.

(2) Studierende, die alle bis zum Ende des sechsten Fachsemesters für den Bachelorstudiengang Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge vorgesehenen studienbegleitenden Module absolviert haben, müssen nach Erhalt dieser ECTS-Leistungspunkte den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung stellen. Der Prüfungsausschuss kann anderenfalls eine Frist von zwei Monaten zur Anmeldung zur Bachelorprüfung setzen. Verstreicht diese ohne Prüfungsanmeldung, so gilt die Studentin oder der Student mit Ablauf der Frist als zur Prüfung angemeldet. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ausführende Regelungen erlassen. Die Zulassung nach § 28 Abs. 4 RStud/PrüfO kann auch mit der Auflage erfolgen, dass die fehlenden ECTS-Leistungspunkte im nächstmöglichen Semester erworben werden. Im Antrag auf Zulassung kann eine gewünschte Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer benannt werden.

(3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12.000 bis 17.000 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Die Bachelorarbeit ist in Absprache mit den Prüfenden in einer Lehrsprache des Bachelorstudiengangs Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Abs. 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Bachelorprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 BerlHG erfüllen.

(6) Eine Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Bachelorarbeit liegen.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist dem Studienbüro in Textform spätestens zwei Monate nach dem Anmeldedatum mitzuteilen. In Fällen, die von § 29 Abs. 4 RStud/PrüfO nicht erfasst sind, kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit verlängern, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an der Bearbeitung der

Bachelorarbeit zwingend gehindert sind. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von beiden Prüfenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

(9) Falls eine Bachelorarbeit als nicht bestanden bewertet wird, können die Prüfenden gemeinsam feststellen, dass die Arbeit überarbeitungsfähig ist und eine Liste mit den nachzubessernden Punkten erstellen. Voraussetzung ist, dass die geforderte Überarbeitung mit guter Erfolgsaussicht innerhalb von drei Wochen geleistet werden und zu einer insgesamt ausreichenden Qualität führen kann.

Die Studentin oder der Student hat ab Bekanntgabe der Überarbeitungsfähigkeit zwei Wochen Zeit, einen Antrag auf Überarbeitung zu stellen; ab dem Zeitpunkt der Antragstellung läuft die dreiwöchige Überarbeitungsfrist.

(10) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit, ist die Rückgabe des Themas nicht zulässig.

(11) Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf Inhalt und Methode der Bachelorarbeit. Bestandteil der mündlichen Bachelorprüfung kann ein Vortrag der Studentin oder des Studenten sein, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Bachelorarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch oder eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.

(12) Bei einer Bachelorarbeit in Gruppenarbeit nach Abs. 6 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(13) Das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

(1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.

(2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Abs. 2 RStud/PrüfO werden wie folgt festgelegt:

a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten:	0,80
b) Note der Bachelorarbeit:	0,15
c) Note der mündlichen Bachelorprüfung:	0,05

§ 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

“Bachelor of Arts (B.A.)”

verliehen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Bachelorarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Bachelorprüfung einzusehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage
Studien- und Prüfungsplan
des Bachelorstudiengangs Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge							1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.	
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	SWS	ECTS-LP	
Betriebswirtschaftslehre																						
1	Entrepreneurship studieren Einführung in das Studium	PS	LT	UB	P	2	2															
2	Grundlagen der Existenzgründung	SU	KP		P	2	2,5	2	2,5													
3	Grundlagen der Unternehmensnachfolge	SU	KP		P					2	2,5	2	2,5									
4	Personal und Organisation	SU	KP		P	4	5															
5	Investition und Finanzierung	SU	K		P			4	5													
6	Marketing	SU	K		P					4	5											
7	Grundlagen des externen Rechnungswesens	SU	K		P	4	5															
8	Grundlagen des internen Rechnungswesens/Controlling	SU	K		P			4	5													
9	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	SU	K		P											4	5					
10	Instrumente des Controllings	SU	K		P											4	5					
11	Strategisches Management	SU	M		P									6	5							
12	Unternehmenssimulation und Teamentwicklung	SU	LT	UB	P											4	5					
13	Operations Management	SU	K		P									4	5							
Vertiefung Unternehmensgründung/-nachfolge																						
14	Gründerlabor	PS	KP		P														2	2,5		
15	Gründungsrecht	SU	KP		P														2	2,5		
16	Gründungsmarketing	SU	KP		P														2	2,5		
17	Gründungsfinanzierung	SU	KP		P														2	2,5		
18	Nachfolgerlabor	PS	KP		P																2	
19	Nachfolge Recht und Steuern	SU	KP		P																2	
20	Nachfolge Changemanagement	SU	KP		P																2	
21	Nachfolge Unternehmensbewertung	SU	KP		P																2	
Spezielle BWL: 8 SWS aus einer anderen Vertiefung																						
22	Modul 1	SU	*		WP														4	5		
23	Modul 2	SU	*		WP																4	
24	Interdisziplinäres Themenfeld																					
25	Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	PS	H		P									4	5							
Volkswirtschaftslehre																						
26	Mikroökonomie Allokation und Verteilung	SU	K		P					4	5											
27	Makroökonomie Konjunktur und Beschäftigung	SU	KP		P							4	5									
Wirtschaftsrecht																						
28	Privates Wirtschaftsrecht	SU	K		P					4	5											
29	Recht im Unternehmen (Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht)	SU	K		P							4	5									
Sozialwissenschaften																						
30	Unternehmen, Betrieb und Arbeit	SU	KP		P	4	5															
Quantitative Methoden/Wirtschaftsinformatik																						
26	Wirtschaftsmathematik	SU	K		P	4	5															
27	Statistik	SU	K		P			4	5													
		PÜ			P			2														
28	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	SU	LT	UB	P					2	5											
		PCÜ		UB	P					2												
29	Betriebliche Informationssysteme	SU	KP		P							2	5									
		PCÜ			P							2										
Schlüsselqualifikationen/Sprache																						
30	Moderne Methoden des Projektmanagement	PS	LT	UB	P			2	3													
31	Kommunikation und Interaktion im Beruf	SU	LT	UB	P														2	3	2	3
32	Sprache	PÜ	LT	UB	WP					2	3											
33	Sprache	PÜ	LT	UB	WP							2	3									
34	Sprache	PÜ	LT	UB	WP														2	3		
Bachelorprüfung																						
35	Bachelorarbeit				WP														8			
	Mündliche Bachelorprüfung				WP														2			
Summe Semesterwochenstunden		138						20	18	20	16	22	12	16	14							
Summe ECTS-Leistungspunkte		180						25	21	26	21	25	25	21	18							

*Die Prüfungsform ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung

Schlüsselqualifikationen/Sprachen

Bei Englischkenntnissen zu Beginn des Studiums bis einschließlich A2 GER müssen sechs SWS Englischkurse belegt werden.

Bei Englischkenntnissen zu Beginn des Studiums bis einschließlich B1 GER müssen mindestens vier SWS Englischkurse belegt werden.

Bei Englischkenntnissen zu Beginn des Studiums ab B2 GER kann entweder eine andere Sprache studiert werden (soweit angeboten) und/oder es besteht die Möglichkeit sich auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss von bis zu 6 SWS aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen/Sprachen befreien zu lassen.

Im Falle der Befreiung sind in gleichem Umfang Prüfungsleistungen für Module des Musterstudienplans in englischsprachigen Modulen zu erwerben, die keine Sprach- oder Fachsprachkurse sind.

Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Programmwurf	PE
Hausarbeit	H	Projektbericht	B
Klausur	K	Projektdokumentation	PD
Kombinierte Prüfung	KP	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Leistungstest	LT	Referat	R
Mündliche Prüfung	M	Semesterwochenstunden	SWS
PC-Seminar (20 Studierende)	PCÜ	Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Pflichtmodul	P	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Portfolio	PF	Wahlpflichtmodul	WP
Praktische Übung	PÜ		